

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

vorab per e-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Schaffhausen, 28. Januar 2015

**Vernehmlassung der Stadt Schaffhausen  
zur Unternehmenssteuerreform III**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2014 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2015.

Als wichtiger regionaler Wirtschaftsstandort ist die Stadt Schaffhausen in besonderem Masse an der Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechts interessiert und von den Auswirkungen der Reform betroffen. Dies sowohl bezüglich der erwarteten positiven Wirkungen (Stärkung des Unternehmensstandortes) als auch der negativen Auswirkungen (Steuerausfälle). Da der Anteil der Statusgesellschaften in Stadt und Kanton Schaffhausen höher liegt als in anderen Städten und Kantonen, sind die potentiellen Auswirkungen auf unseren Finanzhaushalt besonders hoch. Gerne benützen wir daher die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt zum Entwurf Stellung:

1. Wir erachten eine Reform der Unternehmensteuer mit dem Ziel der Kompensation des Wegfalls der Sonderregime (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) grundsätzlich als richtig.
2. In der vorliegenden Form führt die Revision zu empfindlichen Steuerausfällen auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Solange für diese Aus-

fälle - anders als für jene der Kantone - eine gesetzlich gesicherte Kompensation fehlt, können wir der Vorlage jedoch nicht zustimmen.

3. Im Rahmen der USR III sieht der Bundesrat vertikale Ausgleichsmassnahmen für die Kantone vor. Weil die Städte und Gemeinden jedoch in gleicher Weise von den Auswirkungen betroffen sind, wäre es folgerichtig, wenn die kommunale Ebene ebenfalls an den vertikalen Ausgleichsmassnahmen partizipieren könnte. Zumindest muss der Bund die Kantone verpflichten, mit ihren Gemeinden entsprechende Ausgleichsmassnahmen festzulegen. Zusätzlich müssen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen werden, welche direkt auch der kommunalen Ebene zugute kommen. Eine Lösung sehen wir in Übereinstimmung mit dem Städteverband und der Konferenz der Städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren darin, das Mehrwertsteuergesetz (MWStG) so zu ändern, dass die von den Gemeinwesen bezahlten Vorsteuern voraussetzungslos rückerstattet werden. Wir unterstützen diesbezüglich den Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme des Städteverbandes und der Konferenz der Städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 28. Januar 2015, S. 12 f.
4. Es ist uns ein Anliegen, dass die Reform so ausgestaltet wird, dass es nicht zu einer Verschiebung der Steuerbelastung von den juristischen zu den natürlichen Personen kommt.
5. Wir bedauern die bisher fehlende Einbindung der kommunalen Ebene in die Ausarbeitung der Reform. Vor dem Hintergrund der direkten und massgeblichen Betroffenheit der Städte und städtischen Agglomerationen ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat die Unternehmenssteuerreform III ohne Einbezug der kommunalen Ebene aufgegleist hat. Das gewählte Vorgehen widerspricht Artikel 50 der Bundesverfassung, welcher den Bund verpflichtet, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten und insbesondere auf die besondere Situation der Städte und Agglomerationen Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtung wurde bei der USR III bisher sowohl bezüglich des Verfahrens als auch der Revisionsvorschläge missachtet. Gerade auch mit Blick auf die gravierenden Fehleinschätzungen der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II ist es daher von grosser Bedeutung, dass im weiteren Verfahren der USR III Modellrechnungen erstellt werden, welche die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen für alle Staatsebenen sowie zusätzlich nach Branchen aufzeigen. Diese Modellrechnungen müssen spezifisch auf die Situation bei den juristischen Personen eingehen. Für die Validierung der Resultate soll unseres Erachtens eine Begleitgruppe mit kantonalen sowie städtischen Steuerexperten beigezogen werden. Gerade mit Blick auf die ernüchternden Erfahrungen mit der Unternehmenssteuerreform II ist es bedauerlich, dass bisher darauf verzichtet wurde.

Für die hier nicht angesprochenen Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes und der Konferenz der Städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 28. Januar 2015, der wir uns anschliessen.

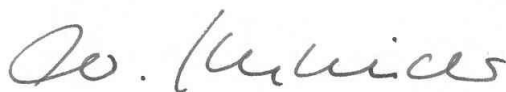
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Neukomm', with a long horizontal stroke extending to the right and curving downwards at the end.

Peter Neukomm  
Stadtpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Schneider', written in a cursive style.

Christian Schneider  
Stadtschreiber

Kopien an:

- Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
- Schweizerischer Städteverband
- Konferenz der Städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren